

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tribunal nicht bey dem Entstehen jener Staaten eingeführt worden, sondern bey den Griechen und bey den Römern erst in dem Zeitpunkt, wo durch die Kraft ihrer Verfassungen und ihrer übrigen Institutionen die öffentliche Meinung bereits gegründet und ausgebildet war; und daß es denn auch wieder mit dieser, und durch diese, zu Grunde gieng. So wahr ist es, daß der wilde Strom menschlicher Verderbtheit alles, selbst den Damm, der ihn einschränken sollte, unwiderstehlich mit sich fortreißt.

Zum Beleg dessen, was ich bisher gesagt habe, weise ich auf die Bestimmung der Fälle, die das Gutachten vom 16ten May, als vor das Sittengericht gehörend, aufstellt. Man lese, überlege und urtheile; ich erlaube mir nur ein paar kurze Bemerkungen.

Es heißt darin §. 16: „Die Handlungen der Bürger, welche den öffentlichen Anstand beleidigen, und auf diese Weise Aergerniß in der Gesellschaft erregen, gehören vor dieselben (Gerichte) zur Beurtheilung.“ Ferner §. 17: „Die Sittengerichte beschäftigen sich mit denjenigen äußerlichen Handlungen, welche die dem öffentlichen Gottesdienst schuldige Achtung verletzen.“ Auch Socrates und Jesus von Nazareth, die weisesten der Erdenöhne, ärgerten, eben durch ihre Weisheit, das Volk ihrer Zeiten, und büßten für das gegebene Aergerniß, mit dem Leben.

§. 18: „Die Streitigkeiten zwischen Eheleuten, welche heftige Entzweyungen nach sich ziehen, gehören ebenfalls vor die Sittengerichte.“ Und warum sollte der Friedensrichter mit Zuziehung des Pfarrers, weil man die Ehe doch noch immer mehr als ein Kirchengeheimniß (Sacramentum) als einen bürgerlichen Vertrag zu behandeln pflegt — die entzweyten Eheleute nicht „zum Frieden ermahnen und durch Ermahnungen wieder ausöhnen“ können?

§. 19. „Die Verletzung der gegenseitigen Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder, und dieser letztern gegen ihre Eltern, gehört ebenfalls vor die Sittengerichte.“ Wäre es nicht rechtlicher, sie vor die correctionelle Polizey, als erster Instanz zu weisen; eben so, wie die Ausschweifungen der Trunkenheit, und alle dergleichen Ausartungen §. 20. — mit Bestimmung der Fälle durch ein besonderes Gesetzbuch? Die Freyheit der Bürger besteht darinn: daß nicht die Willkür herrsche, sondern die Gesetze.

Je mehr ich über die Sittengerichte nachdenke, desto mehr sinkt mein Glaube an ihren Werth: — Die

beste Schutzwehr der öffentlichen Meynung ist die öffentliche Meynung selbst.

Kleine Schriften.

Bemerkungen über den Ort Gais und die kleinen Cantone, gesammelt im Julius 1798. 8. Ludwigsburg bey Cotta. S. 61.

Das ziemlich unbedeutende Tagebuch eines Reisenden. Die Reise geschah von Tübingen aus nach St. Gallen. „Beym Nachtessen hatten wir einen der wüthendsten Demokraten zur Gesellschaft, nemlich den Landammann von Herisau Wetter, einen jungen wilden Menschen, welcher uns mit seinem sinnlosen Freyheitsgalimatias so heftig zusetzte, daß mir beynah die Sinnen schwanden. Daran war ohnehin nicht zu denken, daß einer von den übrigen Anwesenden je hätte zum Wort kommen können. Dieser junge Mann, der wegen des thätigen Antheils, den er an den blutigen Auftritten in Herisau genommen, wo Schweizer hinterlistig ihre unbewaffneten Brüder überfielen, und Bürgerblut floß, sehr verhaßt ist, spielt seine Rolle, einer mächtigen Unterstützung bewußt, ungestört fort. Er versicherte uns unter andern, daß binnen 2 Jahren nicht nur ganz Deutschland, sondern besonders auch alle östreichischen Staaten republikanisirt seyn müßten: und setzte den Trumpf darauf, dieß sage er, der Landammann Wetter. Gegen ein solches Argument ließ sich nun freylich nichts einwenden: als er aber vollends sich zum erklärten Patrioten Robespierre's und des Schreckenssystems aufwarf, so schlich ich mich in mein Zimmer, und war froh, als ich bald darauf diesen Sachwalter der Guillotine über das Steinpflaster heim wüthen hörte.“ In Gais hielt sich der W. auf, um die Wolken zu trinken; er erzählt die dortige Lebensart und die gewöhnlichen Spaziergänge der Curgäste. Von da reiste er nach Zürich, Zug, Altorf, bis ins Urseren: Thal, dessen Glück er preist „weil es schwerlich je einem Feind einfallen werde, in dieses Thal eindringen zu wollen“; über Zürich und Schaffhausen gieng die Rückreise.

D r u c k f e h l e r .

In Nr. 107, S. 459. Sp. 1, Z. 8, statt von lies so. S. 460, Sp. 1, Z. 2, nach Sache l. der Freyheit. Ebend. Sp. 2, Z. 19, von unten, l. Grundzins, Loskauf, Kapitalien.